

Spielverordnung – Flag Football (SpV - Flag)

vom 11. Dezember 2021

(Stand: 11. Dezember 2021)

Der Vorstand erlässt, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. d der Statuten vom 24. November 2001 und Art. 14 Abs. 1 des Spielreglements Flag Football ("SpR - Flag") vom 11. Dezember 2021, als Verordnung:

I. Modus der Schweizer Meisterschaft

Artikel 1: Grundsätze

Die Schweizer Meisterschaft der NFFL wird in drei Kategorien durchgeführt, welche die Namen National Flag Football League A («NFFL A»), National Flag Football League B («NFFL B») bzw. National Flag Football League Women («NFFL W») tragen. Die Schweizer Meisterschaft der Junioren wird in einer Juniorenliga U16 und in einer Juniorenliga U13 durchgeführt.

Artikel 2: Reguläre Saison

¹ Die reguläre Saison der NFFL und der Juniorenligen werden grundsätzlich als Doppelrunde geführt. Falls die Anzahl teilnehmender Mannschaften es erfordert, können die Ligen auch als Einzelrunden oder in einer anderen, der Anzahl teilnehmenden Mannschaften Rechnung tragenden Weise, durchgeführt werden.

² Ist in einer Liga, die keine ordentliche Hin- und Rückrunde gespielt hat, am Ende der regulären Saison eine Gleichheit von Wertungspunkten zu beheben und die punktgleichen Mannschaften weisen in den direkten Begegnungen eine unterschiedliche Zahl von Spielen auf, so werden die Kriterien gemäss Art. 18 Abs. 3 Bst. a und b Spielreglement Flag Football zur Behebung dieser Punktegleichheit nicht angewendet.

Artikel 3: Auf- und Abstieg NFFL A / NFFL B

¹ Die nach Austragung der Saison erst- und zweitplatzierte Mannschaft der NFFL B haben die Möglichkeit eine Liga aufzusteigen und in der darauffolgenden Saison an der Meisterschaft in der NFFL A teilzunehmen. Die NFFL A wird in der kommenden Saison um

die Anzahl aufsteigender Mannschaften aufgestockt.

² Jede Mannschaft der NFFL A hat die Möglichkeit, sich für die darauffolgende Meisterschaft in der NFFL B anzumelden und so freiwillig abzustiegen.

³ Kommt es zu einem freiwilligen Abstieg nach Absatz 2, so ist die Mannschaft im ersten Jahr nach dem Abstieg für die Play-off gesperrt. Eine Play-off Teilnahme und ein potenzieller Wiederaufstieg in die NFFL A ist somit erst im zweiten Jahr nach dem Abstieg möglich.

⁴ Für Mannschaften, welche aufgrund eines Forfaits in die NFFL B zwangsrelegiert werden, gelangen die Sanktionen aus Absatz 3 dieses Artikels ebenfalls zur Anwendung.

II. Rückzüge von Mannschaften

Artikel 4: Rückzug von der regulären Saison

¹ Zieht sich eine Mannschaft spätestens am vierzehnten Tag vor dem ersten im definitiven Spielplan aufgeführten Meisterschaftsspiel zurück, so erstellt die Spielplankommission Flag Football, soweit dies möglich ist, für die entsprechenden Ligen oder entsprechende Liga einen neuen Spielplan, welcher den Kriterien dieses Beschlusses so weit als möglich genügt.

² Erfolgt der Rückzug zu einem späteren als dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, so bleibt der Spielplan der regulären Saison unverändert. Im Übrigen wird gemäss den reglementarischen Bestimmungen betreffend Spielverschiebungen oder -abbrüchen vorgegangen. Bussen und Ersatzabgaben bleiben vorbehalten.

Artikel 5: Rückzug von den Play-off

¹ Ein Rückzug von den Play-off, der spätestens 20 Tage vor dem ersten im definitiven Spielplan aufgeführten Play-off Spiel erfolgt, hat keine Kostenfolgen für den Club. In diesem Fall wird neben der Schlussrangliste der regulären Saison eine für die Qualifikation massgebende Rangliste erstellt, in welcher die zurückgezogenen Mannschaften nicht aufgeführt werden.

² Bei einem Rückzug von den Play-off, der zu einem späteren als dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt erfolgt, bleiben Bussen und Ersatzabgaben vorbehalten. Im Übrigen wird gemäss den reglementarischen Bestimmungen betreffend Spielverschiebungen oder -abbrüchen vorgegangen. Zusätzlich kann eine Strafe gemäss Disziplinarreglement erhoben werden.

III. Spielkategorien und Teamzugehörigkeit

Artikel 6: Spielkategorien

¹ Es wird in folgenden Altersgruppen gespielt, wobei das Alter massgebend ist, welches im laufenden Kalenderjahr erreicht wird:

- a. U13 8-13 Jahre
- b. U16 14-16 Jahre
- c. NFFL mindestens 17 Jahre

² Die Altersbegrenzung ist unabhängig vom Geschlecht.

Artikel 7: Spielen in einer anderen Spielkategorie

Spieler*innen der Altersgruppe U13 dürfen in Spielen der Altersgruppe U16 eingesetzt werden, wie auch U16 Spieler*innen in der NFFL, sofern die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. In allen anderen Fällen ist das Spielen in einer anderen Altersgruppe untersagt.

Artikel 8: Spielen bei einer anderen Mannschaft desselben Clubs

¹ Hat ein Club mehrere Mannschaften für die Schweizer Meisterschaft in der gleichen NFFL oder Juniorenliga angemeldet, so darf ein/e Spieler*in während der Meisterschaft nur für eine dieser Mannschaften lizenziert sein und an der Meisterschaft teilnehmen.

² Hat ein Club mehrere Mannschaften für die Schweizer Meisterschaft in verschiedenen NFFL oder Juniorenligen angemeldet, so darf ein/e Spieler*in innert 48 Stunden nur an Spielen einer Mannschaft teilnehmen.

IV. Durch Clubs sowie Kantonal- und Regionalverbände organisierte Spiele

Artikel 9: Lizenzierung bei Freundschaftsspielen

¹ Durch Clubs sowie Kantonal- und/oder Regionalverbände organisierte Spiele können nur zwischen Mannschaften von Mitgliedern des SAFV erfolgen, welche über eine Spielbewilligung gemäss Art. 9 ff. SpR – Flag verfügen. Mannschaften, welche über die Spielbewilligung verfügen, können überdies Freundschaftsspiele gegen Mannschaften aus dem Ausland austragen, wenn diese einem anerkannten Mitgliedsverband der IFAF angehören.

² Alle Spieler*innen von Mannschaften, welche dem SAFV angehören, müssen über eine gültige SAFV-Lizenz verfügen.

³ Bei Freundschaftsspielen, welche nach der Austragung der Finalspiele stattfinden, müssen

nicht alle Spieler*innen von Mannschaften des SAFV dergestalt lizenziert sein. Hingegen müssen sie in jedem Falle einen amtlichen Ausweis vorlegen und die Schiedsklausel des SAFV unterzeichnen.

V. Anmeldefristen

Artikel 10: Anmeldefristen

Die Anmeldung für die Teilnahme an der nächsten Saison hat für sämtliche Ligen bis zum 31. Januar zu geschehen.

Artikel 11: Lizenzanträge

Spätestens 30 Tage vor dem ersten im Spielplan aufgeführten Meisterschaftsspiel einer Mannschaft der betreffenden Liga müssen bei der Lizenzstelle für jede Mannschaft mindestens sechs Anträge für Spielerlizenzen bei der Lizenzstelle eingegangen sein. Sind bis zu diesem Zeitpunkt weniger als die geforderten Anträge eingereicht, wird eine Busse fällig.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 12: Nationale Abweichungen zum IFAF Regelwerk

¹ Die Spielfeldgrösse kann aufgrund des Standorts oder des Alters der Spieler geändert werden.

² Down Indicator sind lediglich empfohlen.

³ Ein Score Board ist nur empfohlen.

⁴ Sonnenbrillen sind nicht erlaubt.

⁵ Sogenannte "Shruumz" und vergleichbare Flags von anderen Produzenten sind für die Spiele der Juniorenligen U16 und U13 nicht erlaubt.

⁶ Spieler*innen der Juniorenligen U16 und U13 müssen bei sämtlichen Spielen einen Mundschutz tragen.

⁷ Die Bälle müssen den Weisungen der Technischen Kommission Flag Football entsprechen.

⁸ Die Anzahl der Spieler*innen an einem Spiel ist nach oben nicht begrenzt.

⁹ Teams können aus Spielern unterschiedlichen Geschlechts bestehen, mit der Ausnahme der NFFL Women.

¹⁰ Kopfbedeckung ist erlaubt, sofern diese den Gegner weder gefährdet noch beleidigt.

Artikel 13: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 2021 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

I.	Modus der Schweizer Meisterschaft	1
	Artikel 1: Grundsätze	1
	Artikel 2: Reguläre Saison.....	1
	Artikel 3: Auf- und Abstieg NFFL A / NFFL B	1
II.	Rückzüge von Mannschaften	2
	Artikel 4: Rückzug von der regulären Saison	2
	Artikel 5: Rückzug von den Play-off	2
III.	Spielkategorien und Teamzugehörigkeit.....	3
	Artikel 6: Spielkategorien.....	3
	Artikel 7: Spielen in einer anderen Spielkategorie	3
	Artikel 8: Spielen bei einer anderen Mannschaft desselben Clubs	3
IV.	Durch Clubs sowie Kantonal- und Regionalverbände organisierte Spiele.....	3
	Artikel 9: Lizenzierung bei Freundschaftsspielen.....	3
V.	Anmeldefristen.....	4
	Artikel 10: Anmeldefristen	4
	Artikel 11: Lizenzanträge	4
VI.	Schlussbestimmungen.....	4
	Artikel 12: Nationale Abweichungen zum IFAF Regelwerk.....	4
	Artikel 13: Inkrafttreten	5
	Inhaltsverzeichnis.....	6
